



## Niederschrift | öffentliche Gemeinderatssitzung

Datum:	28.04.2021
Zeit:	19.00 Uhr
Ort:	Gemeindesaal
Anwesende:	<b>Vorsitzender:</b> Bgm. Helmut Ladner <b>Vorsitzender-Stv.:</b> Bgm.-Stllv. Alfons Jehle <b>Gemeinderäte:</b> Mag. (FH) Norbert Spiss, Renate Platz, Otto Zangerle, Andreas Rudigier, Ing. Markus Rudigier, Franz Josef Geiger, Mag. iur. Albrecht Rudigier, Wilhelm Siegele, Thomas Jäger, Monika Rossetti BEd, Karl Heinz Zangerl BEd, Thomas Spiss und Bernd Kolp
Entschuldigte:	
Nicht Entschuldigte:	
Ersatzmitglieder:	
Schriftführer:	Marko Hellings
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	21:28 Uhr

## Tagesordnung

- 1) **Angelegenheiten Raumordnung**
  - a) Beschluss 5. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes - Siedlungserweiterung Weiler Platti
  - b) Verordnung Bebauungsplan „B141 Platti 2 – Götz“
  - c) Änderung Flächenwidmungsplan – Teilflächen Gpn. 2659/1, 2662 und 2663/1 – Sailer Renate und Dangl Daniel - Obermühl
- 2) Antrag GR<sup>in</sup> Rossetti Monika BEd - Errichtung Skatepark in Kappl
- 3) Antrag Rudigier Martin und Rudigier David – Ulmich – kein Verkauf bzw. Verpachtung von Gemeindegrund (Gp. 1153/2) für eine allfällige Betriebserweiterung
- 4) **Neubau Friedhof Kappl**
  - a) Beschluss Auftragsvergabe Baumeisterarbeiten
  - b) Dringlichkeitsantrag – Beschluss Auftragsvergabe Elektroinstallationen
  - c) Dringlichkeitsantrag – Beschluss Auftragsvergabe Schwarzdecker- und Spenglerarbeiten
- 5) Erweiterung Friedhof Langesthei – Beschluss Auftragsvergabe Baumeisterarbeiten
- 6) Beschluss Aufnahme und Vergabe Darlehen Neubau Friedhof Kappl
- 7) Beschluss Anpassung Friedhofsordnung der Gemeinde Kappl
- 8) **Angelegenheiten Agrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl-See (Gemeindegutsagrargemeinschaft)**
  - a) Ansuchen Tierarzt Pfund Ludwig – Verlängerung Pachtvertrag – Jagd Ulmicher Wald
- 9) **Anträge, Anfragen, Allfälliges**
  - a) Bürgermeister Helmut Ladner:
  - b) Renate Platz:
  - c) Thomas Spiss:
  - d) Otto Zangerle:

## 1) **Angelegenheiten Raumordnung**

### a) **Beschluss 5. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes - Siedlungserweiterung Weiler Platti**

Im südlichen Randbereich der Gp. 2929 im Weiler Platti ist im örtlichen Raumordnungskonzept eine Siedlungserweiterung vorgesehen. Der im Weiler Platti im örtlichen Raumordnungskonzept festgelegte bauliche Entwicklungsstempel regelt derzeit für das gesamte öffentliche Siedlungsgebiet unter anderem, wer zum Erwerb von einem der Bauplätze berechtigt und dass eine verdichtete Bauweise sowie ein Bebauungsplan erforderlich ist. Seitens der Gemeinde ist jedoch nun beabsichtigt, den bisher unbebauten nördlichen Siedlungserweiterungsbereich nicht mehr so dicht zu bebauen. Die neu eingeteilten Bauplätze sollen grundsätzlich in offener Bauweise, und damit ohne die verpflichtende Erstellung eines Bebauungsplanes, zu bebauen sein. Die Vergabe der Bauplätze soll auf der Grundlage der Vergaberichtlinien der Gemeinde erfolgen, was eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes erfordert.

#### Beschluss:

*Der Gemeinderat der Gemeinde Kappl hat in seiner Sitzung am 28.04.2021 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von DI Andreas Lotz der Firma Pro Alp, ausgearbeiteten Entwurf vom 30.03.2021, Zahl KAP\21005\örok\_änd, über die 5. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kappl „ORK 5 – Siedlung Platti“ durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.*

*Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:*

*„Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht für den Weiler Platti vor, dass am nördlichen Siedlungsrand (Gp. 2929) der bauliche Entwicklungsstempel „z2-W 12-D1“ neu festgelegt wird und der bisher im Weiler Platti festgelegte bauliche Entwicklungsstempel „z2-W 03-B!“ inhaltlich abgeändert wird und nur mehr für den Siedlungsbereich südlich der Haupterschließungsstraße Gp. 7872/1 gilt. Der Gültigkeitsbereich der baulichen Entwicklungsstempel wird mit der Festlegung „Grenzen unterschiedlicher Festlegungen der Bebauung“ abgegrenzt. Die ansonsten bisher festgelegten Siedlungsabgrenzung im Weiler Platti bleibt unverändert.“*

*Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.*

*Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.*

*Der Beschluss wird einstimmig gefasst.*

### b) **Verordnung Bebauungsplan „B141 Platti 2 – Götz“**

Götz Alexander beabsichtigt auf der neu vermessenen Gp. 2931/33, die sich am östlichen Rand des Siedlungsgebietes Platti befindet, ein Wohnhaus zu errichten. Aufgrund der extremen Steilheit des Geländes und der bergseitigen Erschließungssituation ergeben sich für das geplante Bauvorhaben Abstandsprobleme. Um jedoch die Realisierung des Vorhabens zu ermöglichen, ist die Erlassung eines entsprechenden Bebauungsplanes erforderlich.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den von DI Andreas Lotz der Firma Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 12.04.2021, Zahl (KAP\21006\bebplan), über die Erlassung eines Bebauungsplanes „B141 Platti 2 - Götz“ durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

c) **Änderung Flächenwidmungsplan – Teilflächen Gpn. 2659/1, 2662 und 2663/1 – Sailer Renate und Dangl Daniel - Obermühl**

Sailer Renate und Dangl Daniel beabsichtigen auf der neu gebildeten Gp. 8590 im Weiler Obermühl ein Wohnhaus zu errichten. Da das Grundstück nur zum Teil als Bauland gewidmet ist, haben die Bauwerber um eine entsprechende Widmungsänderung angesucht.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 23.4.2021, mit der Planungsnummer 609-2021-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich 2662, 2663/1, 2659/1 KG 84006 Kappl (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl vor:

Umwidmung Grundstück 2659/1 KG 84006 Kappl rund 109 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 5

sowie rund 4 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 5

weilers Grundstück 2662 KG 84006 Kappl rund 25 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 5

weilers Grundstück 2663/1 KG 84006 Kappl rund 33 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

sowie rund 94 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 5

sowie rund 430 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 5

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

## 2) Antrag GR<sup>in</sup> Rossetti Monika BEd - Errichtung Skatepark in Kappl

GR<sup>in</sup> Rossetti Monika BEd hat den Antrag gestellt, den Tagesordnungspunkt „Errichtung eines neuen Skateparks in Kappl“ zu behandeln. Darüber wurde bereits in der Sitzung am 31.03.2021 unter Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen, Allfälliges“ diskutiert und festgehalten, dass diesbezüglich eine Tallösung anzustreben sei.

Seitens der Antragstellerin wird ein Konzept für einen Skatepark vorgelegt, welcher von der Jugendbetreuerin der Gemeinde Kappl, Rudigier Sieglinde, und einigen Jugendlichen erarbeitet wurde. Im Konzept wird festgehalten, dass aufgrund einer Online-Umfrage in Kappl ungefähr 90 Jugendliche aktive Skater sind und demnach ein großes Interesse daran besteht. Es werden die Kosten für einen Skatepark dargestellt (am Beispiel Skatepark in Serfaus), welche sich auf ca. € 50.000 belaufen. Laut Konzept könnte das Projekt durch die Gemeinde Kappl, Förderungen des Landes Tirol, den Tourismusverband Ischgl-Paznaun und durch Sponsoring (z. B. Raiba Paznaun) finanziert werden. Als Standort wäre der Bereich am „inneren Kohlplatz“ angedacht. Seitens des Gemeinderates werden folgende Thematiken angesprochen:

Sind am gewünschten Standort WC-Anlagen vorhanden? Wo werden die Geräte im Winter gelagert? Asphaltierung des Kohlplatzes wäre, vor allem zur Nutzung des Parkplatzes im Winter, von Vorteil. Eventuell könnte die Asphaltierung auch durch die Bergbahnen Kappl AG übernommen werden, da diese vorsteuerabzugsberechtigt wären. Eine Haftpflichtversicherung seitens der Gemeinde Kappl wäre notwendig. Betreiben wirklich 90 aktive Skateboarder diesen Sport? Es sollte auch über eine Gesamtlösung für verschiedenen Sportarten nachgedacht werden. In den anderen Talgemeinden gab es bereits Skateparks, welche alle, aus verschiedenen Gründen, aufgelassen wurden. Wer betreibt den Skatepark und wäre angedacht eventuell einen Verein dafür zu gründen?

Das vorliegenden Konzept enthält nicht alle Grundlagen und Erfordernisse für die Umsetzung eines Skateparks, weshalb es noch genauer und besser ausgearbeitet werden muss. Gibt es Alternativen zum gewünschten Standort z. B. Parkdeck im Dorf? Ist das Projekt für heuer außerhalb des Budgets finanzierbar? Andere notwendige Anschaffungen (z.B. Schneefräse) wurden bereits zurückgestellt und unvorhersehbare Ereignisse wie z.B. Steinschlag, Hangrutsch udgl. welche aufgetreten sind, erfordern zudem finanzielle Mittel und können ebenfalls nicht zurückgestellt werden.

Beschluss:

Das Projekt „Skatepark“ soll weiterhin verfolgt werden. Seitens der Ausschüsse „Familie, Jugend und Soziales“ und „Sport und Kultur“ ist in Absprache mit der Bergbahnen Kappl AG, dem Tourismusverband Ischgl-Paznaun und mit den anderen Talgemeinden ein schlüssiges und umsetzbares Konzept (Standort, Finanzierung, Betreiber, Größe, Bedarf, Infrastruktur usw.) auszuarbeiten. Auch sollen weitere Sponsoren gefunden werden. Danach kann über die Umsetzung und über die weitere Vorgehensweise beraten und das Projekt im Budget 2022 vorgesehen werden. Der Beschluss wird einstimmig erfasst.

**3) Antrag Rudigier Martin und Rudigier David – Ulmich – kein Verkauf bzw. Verpachtung von Gemeindegrund (Gp. 1153/2) für eine allfällige Betriebserweiterung**

Die Firma Schieferer Bau GmbH hat auf dem ehemaligen Areal der „Ulmicher Säge“ Gp. 1153/3 (Dr. Schweisgut) um die gewerberechtliche Bewilligung zur Errichtung eines Zwischenlagers und einer Manipulationsfläche und der damit verbundenen Aufbereitung von Abfällen, wie bereits in der Gemeinderatssitzung am 10.11.2020 berichtet, angesucht. Da das Projekt, trotz Einwänden, lt. Aussage von Rudigier Martin und Rudigier David, Ulmich, nun doch zustande kommen soll, haben diese den Antrag gestellt, die Gemeinde möge den Beschluss fassen, dass keine in ihrem Besitz befindlichen Flächen, angrenzend an die Gp. 1153/3, für eine eventuelle Betriebserweiterung in irgendeiner Form (Verpachtung, Kauf etc.) der Fa. Schieferer zur Verfügung gestellt wird.

Der Bürgermeister merkt dazu an, dass seitens der Gemeinde Kappl das Projekt der Firma Schieferer Bau GmbH gemäß Gemeinderatsbeschluss nicht befürwortet werde und dass ein allfälliger Verkauf oder die Verpachtung einer Fläche im Bereich Ulmicher Säge aus dem Grund der Gemeinde nicht angedacht sei. Weiters wird von Gemeinderäten aufgezeigt, dass der Verkauf von Flächen der Gemeinde zudem ohnehin im Vorfeld eines Gemeinderatsbeschlusses bedürfe. Nach kurzer Beratung wird folgender

Beschluss gefasst:

Die Gemeinde Kappl stellt keine in ihrem Besitz befindlichen Flächen aus der Gp. 1153/2, angrenzend an die Gp. 1153/3, für eine eventuelle Betriebserweiterung im Bezug auf das Projekt der Firma Schieferer Bau GmbH zur Verfügung. Dies gilt auch für sonstige Projekte, welche zur Aufbereitung von Baurestmassen, Abfällen udgl. im Bereich Ulmicher Säge entstehen könnten. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

**4) Neubau Friedhof Kappl**

**a) Beschluss Auftragsvergabe Baumeisterarbeiten**

Wie bereits bekannt, soll auf dem Grundstück Bp. 9 der neue Friedhof Kappl errichtet werden, weshalb die Baumeisterarbeiten inklusive Erdarbeiten ausgeschrieben wurden. Es sind dazu von 6 Unternehmen Angebote eingelangt. Nach kurzer Beratung wird folgender

Beschluss gefasst:

Die Baumeisterarbeiten inklusive Erdarbeiten werden an den Bestbieter Firma Swietelsky AG, Zweigniederlassung Tirol/Vbg, 6500 Landeck, Bruggfeldstraße 31, zum Angebotspreis von brutto € 831.500,90 vergeben. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

b) **Dringlichkeitsantrag – Beschluss Auftragsvergabe Elektroinstallationen**

Der Bürgermeister beantragt diesen Punkt als Dringlichkeit in die Tagesordnung aufzunehmen, welchem der Gemeinderat **geschlossen zustimmt**.

Wie unter Tagesordnungspunkt 4) a) bereits beschrieben soll in Kappl ein neuer Friedhof errichtet werden, weshalb auch die Elektroarbeiten ausgeschrieben wurden. Es sind dazu von 3 Unternehmen Angebote eingelangt. Zur Vergabe dieser Arbeiten wird nach kurzer Beratung folgender

Beschluss gefasst:

*Die Elektroinstallationsarbeiten werden an den Bestbieter Firma Elektro Kerber GmbH, 6555 Kappl, Grubegg 506, zum Angebotspreis von brutto € 15.438,87 (abzüglich 3 % Skonto) vergeben.*

*Der Beschluss wird einstimmig gefasst. GR<sup>in</sup> Monika Rossetti BEd erklärt sich als befangen.*

c) **Dringlichkeitsantrag – Beschluss Auftragsvergabe Schwarzdecker- und Spenglerarbeiten**

Wie unter Tagesordnungspunkt 4) a) bereits beschrieben soll in Kappl ein neuer Friedhof errichtet werden, weshalb auch die Schwarzdecker- und Spenglerarbeiten ausgeschrieben wurden. Es ist dazu nur von der Firma Tollinger GmbH, 6500 Landeck, Urichstraße 88, ein Angebot eingelangt. Ebenfalls wird nach kurzer Beratung folgender

Beschluss gefasst:

*Die Schwarzdecker- und Spenglerarbeiten werden an die Firma Tollinger GmbH, 6500 Landeck, Urichstraße 88, zum Angebotspreis von brutto € 17.310,84 vergeben.*

*Der Beschluss wird einstimmig gefasst.*

5) **Erweiterung Friedhof Langesthei – Beschluss Auftragsvergabe Baumeisterarbeiten**

Beim Friedhof in Langesthei wurden die Arbeiten zur Erweiterung des Friedhofes, Errichtung des dringend benötigten Lagerraumes und die Ausführung eines Kapellen- und Aufbahrungsraumes ausgeschrieben, wofür Angebote für die Baumeisterarbeiten und Erdarbeiten vorliegen. Für die Baumeisterarbeiten sind von 3 Unternehmen Angebote eingelangt, für die Erdarbeiten wurden 2 Angebote abgegeben. Nach Prüfung der Angebote und ergänzender Absprache mit den heimischen Firmen, liegen die Kosten einiges über den im Budget eingeplanten Mitteln. Es wurden zudem einige Positionen der Ausschreibung, wie eingefärbter Beton, Isolierungen, Estrich etc. bei den Kosten bereits reduziert. Auf Basis der somit vorliegenden Angebote für die Baumeisterarbeiten, Erdarbeiten, Nebenkosten und Honorare ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von € 260.000,-- netto was eine Kostenüberschreitung von ca. € 72.500 netto gegenüber der Kostenschätzung bedeutet. Die geplanten Ausführungen beim Friedhof in Langesthei wurden von den Architekten in Absprache mit dem bischöflichen Bauamt und dem Denkmalamt unter Berücksichtigung der Wünsche der Pfarre geplant und nunmehr zur Ausführung ausgeschrieben. Ursprünglich war man von der Erweiterung des Friedhofes und der Errichtung des Lagerraumes ausgegangen. Da nunmehr die gewünschten Ausführungen nicht mehr im Kostenrahmen des Budgets liegen, gilt es Überlegungen anzustellen, in welcher Form und in welchem Umfang die Ausführungen tatsächlich benötigt und wie diese dann finanziert werden. Lt. GR Thomas Spiss ist die Ausführung lt. Plan und Bewilligung mit Lagerraum und Kapellen- und Aufbahrungsraum dahingehend erforderlich, als dass mit einer Ausführung des Aufbahrungsraumes zu einem späteren Zeitpunkt wohl kaum mehr zu rechnen sein wird und zweifelsohne Mehrkosten (Baustelle neu einrichten, Preissteigerung

Baumaterial, etc. ) verursachen würde. Zudem habe man von Seiten der Fraktion zugesagt, dass man bereit sei, die Arbeiten zum Innenausbau in Eigenregie auszuführen. Bgm. Ladner führt aus, dass die Gemeinde Kappl die vorliegenden Mehrkosten keinesfalls alleine finanzieren könne und man dazu mit Pfarre und Diözese nochmals Gespräche führen müsse. Nach eingehender Beratung wird im Gemeinderat folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

*Die Beauftragung der Arbeiten beim Projekt „Erweiterung Friedhof Langesthei“ erfolgt für die Baumeisterarbeiten an den Bestbieter Firma Josef Zangerle GmbH & Co. KG, 6555 Kappl, Wiese 303, und bei den Erdarbeiten an die Firma TEK-Hauser GmbH, 6555 Kappl, Bild 504. Die Gemeinde Kappl übernimmt für dieses Projekt Gesamtkosten in Höhe von € 140.000,-- (€ 92.000,-- laut Budget), sofern die Pfarre bereit ist, einen zusätzlichen Anteil in Höhe von ca. der Hälfte der Mehrkosten zu übernehmen, welche aufgrund der gewünschten Ausführung des Kapellen- und Aufbahrungsraumes verursacht werden.*

*Der Beschluss wird einstimmig gefasst.*

## 6) Beschluss Aufnahme und Vergabe Darlehen Neubau Friedhof Kappl

Laut letztvorliegender Kostenschätzung zum geplanten Neubau des Friedhofs in Kappl, sollen sich die Gesamtkosten auf ca. 1.254.000,00 € brutto belaufen (keine Vorsteuerabzugsberechtigung!). Die Finanzierung des Projekts erfolgt über Fördermittel des Landes und des Bundes im Rahmen der Covid-19-Konjunkturoffensive und weiters über die Abteilung Dorferneuerung sowie Mitteln des GAF. Die Fördermittel betragen € 795.000,--, der Rest ist über Darlehen und Eigenmittel durch die Gemeinde zu finanzieren. Da die bereits für 2022 zugesagten GAF-Mittel erst im Laufe des Jahres 2022 fließen werden, ist zusätzlich zum Darlehen, das für die Finanzierung des Eigenanteils der Gemeinde Kappl nötig ist, ein Überbrückungsdarlehen aufzunehmen. Dieses wird unmittelbar nach Erhalt der Finanzmittel im Jahr 2022 zurückbezahlt. Von den insgesamt fünf angeschriebenen Banken haben vier ein Angebot gelegt. Die Raiffeisen Kommunal trat bei beiden zu vergebenden Darlehen als günstigste Bieterin hervor.

Beschluss:

*Zur Finanzierung des Eigenanteils der Gemeinde am Neubau des Friedhofs Kappl wird ein **Fixzinsdarlehen** von der Raiffeisen Kommunal in Höhe von 450.000,00 Euro zu den angebotenen Bedingungen aufgenommen: Laufzeit 20 Jahre, Fixzinssatz 0,89 % p.a., gleichbleibende Vierteljahresraten, keine einmaligen und keine laufenden Kosten. Vorzeitige Rückzahlungen nicht spesenfrei möglich (so wie allgemein bei Fixzinsdarlehen üblich).*

*Zur Zwischenfinanzierung der GAF-Mittel, die für 2022 zugesagt sind, wird ein **variabel verzinstes Darlehen** von der Raiffeisen Kommunal in Höhe von 300.000,00 Euro zu den angebotenen Bedingungen aufgenommen: Laufzeit bis Ende 2022, endfällig (Rückzahlung sofort nach Erhalt der zugesagten Fördermittel), Zinsberechnung vierteljährlich, Bindung an den 3-Monats-Euribor (Mindestindikator 0,00 %) + 0,29 %-Punkte Aufschlag, ohne Rundung, somit derzeit 0,29 % p.a., keine einmaligen und keine laufenden Kosten. Der zugehörige Finanzierungsplan wird in diesem Zug ebenso beschlossen. Die Beschlüsse werden einstimmig gefasst.*

## 7) Beschluss Anpassung Friedhofsordnung der Gemeinde Kappl

Im Bereich des alten Frühmessstadels wird seitens der Gemeinde Kappl ein neuer Friedhof errichtet. Grundeigentümerin des Grundstücks Bp. 9 ist die „röm.-kath. Pfarrpfründe zum hl. Antonius in Kappl-Dorf“. Da in



der bestehenden Friedhofsordnung vom Jahr 2017 der geplante neue Friedhof nicht angeführt ist, ist es notwendig, diese bestehende Friedhofsordnung anzupassen bzw. neu zu erlassen, weshalb folgender

Beschluss einstimmig gefasst wird:

## **Friedhofsordnung der Gemeinde Kappl**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kappl hat aufgrund des § 33 Abs. 6 Gemeindegesundheitsschutzgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 116/2020 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. 116/2020, in seiner Sitzung vom 28.04.2021 beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

- (1) Die Friedhöfe der Gemeinde Kappl befinden sich im Eigentum der röm.-kath. Pfarrkirche zum hl. Antonius in Kappl, der röm.-kath. Pfarrpfünde zum hl. Antonius in Kappl-Dorf und der röm.-kath. Pfarrkirche zum hl. Hieronymus.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- (3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

#### **§ 2**

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) sowie Ascheurnen von Personen, die:
  - a) bei ihrem Tod in der Gemeinde (im Friedhofssprengel) Kappl ihren ordentlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatten
  - b) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden und deren ordentlicher Wohnsitz nicht festgestellt werden kann
  - c) ein Anrecht auf Beisetzung in einer Grabstätte des Friedhofs haben, wenn die Leiche nicht zur Beisetzung in eine andere Gemeinde überführt wird.
- (2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer besonderen Bewilligung des Bürgermeisters.

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 3**

- (1) Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.
- (2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Innerhalb des Friedhofes ist verboten:
  - a) das Rauchen und Trinken von Alkohol
  - b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz
  - c) das Befahren des Friedhofgeländes mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, Kinderwägen, sowie Fahrzeuge, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen

- d) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen
  - e) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
  - f) das Sammeln von Spenden
  - g) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
- (5) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

#### **§ 4**

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur von konzessionierten Unternehmen (Bestatter, Steinmetze, Schlosser u. a.) erfolgen. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten am Friedhof verboten.

### **III. Einteilung von Grabstätten**

#### **§ 5**

(1) Grabstätten werden eingeteilt in:

a) Reihengräber

Dies sind Gräber, welche in den jeweiligen Reihen der Friedhofsanlage liegen und zur Bestattung von maximal 2 Leichen (übereinander liegend) vorgesehen sind.

b) Urnengräber

Diese dienen zur Beisetzung von 1 bis 4 Urnen in dem hierfür vorgesehenen Gräberfeld. Die Ascheurnen müssen aus verrottbarem Material bestehen.

c) Urnennischen

Eine Urnennische ist eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.

#### **§ 6**

- (1) Die Gräber sind nach Anweisung der Gemeinde zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Vorreservierungen von Grabstätten sind nicht möglich.
- (3) Urnen können in den Urnengräbern und Urnennischen beigesetzt werden. Die Verlegetiefe von Ascheurnen in den Urnengräbern muss mindestens 50 cm betragen.
- (4) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:
 

a) Reihengrab	Länge 220 cm	Breite 80 cm
b) Urnengrab	Länge 80 cm	Breite 80 cm
c) Urnennischen nach Vorgaben der Urnenwand		
- (5) Der Abstand zwischen den Reihengräbern hat 30 cm und zwischen den Urnengräbern 25 cm zu betragen.

### **IV. Benützungsrechte an Grabstätten**

#### **§ 7**

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht
  - a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
  - b) ein Grabmal aufzustellen
  - c) die Grabstätte gärtnerisch auszusmücken.

- (3) *In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.*

### **§ 8**

*Das Benützungsrecht für ein Reihengrab, ein Urnengrab und eine Urnennische beträgt 15 Jahre.*

### **§ 9**

*Die festgelegte Benützungsfrist an den Grabstätten verlängert sich nach dem 15. Jahr automatisch so lange, bis die Grabstätte von der Gemeinde benötigt oder vom Nutzungsberechtigten auf das Benützungsrecht verzichtet wird, allerdings maximal um weitere 15 Jahre. Ein solcher Rechtsverzicht hat schriftlich zu erfolgen.*

### **§ 10**

- (1) *Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.*
- (2) *Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren älteren.*

### **§ 11**

- (1) *Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:*
- a) nach Ablauf des Zeitraumes, für den das Benützungsrecht eingeräumt bzw. für den eine Benützungsgebühr entrichtet wurde*
  - b) durch schriftlichen Verzicht oder Tod des (der) Nutzungsberechtigten, soweit kein Eintrittsberechtigter gemäß § 10 Abs. 2 dieser Friedhofsordnung innerhalb von zwei Monaten ab gerichtlicher Feststellung des Erbrechts seinen Anspruch geltend gemacht hat*
  - c) bei grober Vernachlässigung der Grabpflege gem. § 12 der Friedhofsordnung*
  - d) wenn die fälligen Gebühren trotz Rückstandsausweis nicht eingetrieben werden können*
  - e) bei Auflassung des Friedhofs.*
- (2) *Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Blumen, Sträucher und das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.*
- (3) *Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die Grabstätte frei verfügen.*
- (4) *Ascheurnen werden nach Ablauf der Nutzungsfrist in einem von der Gemeinde am Friedhof bereitgestellten Platz beigesetzt.*

## **V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten**

### **§ 12**

- (1) *Die Grabstätte ist innerhalb eines halben Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen.*
- (2) *Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.*
- (3) *Als Grabmäler dürfen nur schmiedeeiserne Kreuze (Eisen, Kupfer, Messing, Nirosta) erstellt werden; diese müssen abmontierbar sein.*

### **§ 13**

- (1) *Das Anpflanzen von winterharten Sträuchern bedarf der Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung). Bäume jeglicher Art dürfen am Friedhof nicht angepflanzt werden.*
- (2) *Ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtete oder geänderte Grabmäler, Einfriedungen oder sonstige Anlagen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten der Grabstätte von der Gemeinde entfernt werden.*

### **§ 14**

- (1) *Sockel, Grabkreuze und Grabeinfassungen dürfen folgende Maße nicht über- bzw. unterschreiten:*

<i>a) Sockel</i>	<i>Länge</i>	<i>80 cm</i>
	<i>Breite</i>	<i>20 cm</i>
	<i>Höhe</i>	<i>60 -80cm (30-50cm über Gelände)</i>
<i>b) Grabkreuze (mit Sockel)</i>	<i>Höhe</i>	<i>170 bis 200 cm (Reihengräber)</i> <i>80 bis 100 cm (Urnengräber)</i>
	<i>Breite</i>	<i>90 cm (Reihengräber)</i> <i>80 cm (Urnengräber)</i>
	<i>Länge</i>	<i>80 cm</i>
<i>c) Grabeinfassungen</i>	<i>Breite</i>	<i>80 cm</i>
	<i>Stärke</i>	<i>10 – 15 cm</i>
	<i>Höhe</i>	<i>20 cm (10 cm über Gelände)</i>

- (2) *Die Einfriedungen sind der Flucht der jeweiligen Gräberreihe anzupassen*
- (3) *Jedes Grabmal muss dauerhaft erstellt sein, insbesondere muss die Standfestigkeit des Grabmales immer gewährleistet sein. Für den Fall, dass durch das Einsinken des Erdreichs oder durch Verschulden des Nutzungsberechtigten die Instandsetzung der Einfriedung und die Aufrichtung des Kreuzes erforderlich werden, hat dies durch den Nutzungsberechtigten zu erfolgen. Die Grabinhaber sind für alle Schäden haftbar, die zufolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.*
- (4) *Anlässlich von Graböffnungen haben die Nutzungsberechtigten zu dulden, dass das Benützungsrecht an den ihnen zugewiesenen Grabstätten vorübergehend eingeschränkt werden kann. Sollten durch das Öffnen nachweislich Schäden am Grab bzw. Grabschmuck entstehen, so sind diese von der Friedhofsverwaltung wieder gutzu-machen.*
- (5) *Die Gemeinde haftet für keine Schäden, die infolge von Dachlawinen vom Kirchendach entstehen.*
- (6) *Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für unsachgemäß aufgestellte Grabmäler oder für Schäden, die durch diese verursacht werden. Sie haftet auch nicht für Beschädigungen, Zerstörungen, Verluste oder Diebstähle an Grabstätten durch Dritte.*
- (7) *Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.*
- (8) *Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.*

## **VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften**

### **§ 15**

- (1) *Eine Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.*

- (2) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Säрге und Urnen 15 Jahre. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 220 cm eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen.
- (3) Metallsäрге und Holzsäрге mit Metalleinlage dürfen erst nach Ablauf von 30 Jahren geöffnet und die Gebeine zusammengelegt werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.

#### **§ 16**

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.
- (2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.
- (3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnengräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm als auch in Urnennischen – falls vorhanden - erfolgen.

### **VII. Aufbahrung und Beisetzung**

#### **§ 17**

- (1) Die Friedhofskapelle dient auch der Aufbahrung Verstorbener bis zu deren Bestattung bzw. Überführung. Die Aufbahrung erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Grund einer sanitäts-polizeilichen Anordnung. Die Friedhofskapelle steht im Eigentum der röm.-kath. Pfarrkirche zum hl. Antonius in Kappl, weshalb für deren Benützung das Einvernehmen mit der Pfarre herzustellen ist.
- (2) Die Beisetzung hat in würdiger Form zu erfolgen.
- (3) Den gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften wird das Recht eingeräumt, an den Beisetzungsfeierlichkeiten durch geeignete Organe mitzuwirken, es sei denn, ihre religiösen Übungen sind mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar.

### **VIII. Strafbestimmungen**

#### **§ 18**

Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.

### **IX. Schlussbestimmungen**

#### **§ 19**

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

#### **§ 20**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.

Kappl, 28.04.2021

Der Bürgermeister

**8)      Angelegenheiten Agrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl-See (Gemeindegutsagrargemeinschaft)**

**a)      *Ansuchen Tierarzt Pfund Ludwig – Verlängerung Pachtvertrag – Jagd Ulmicher Wald***

Der bisherige Pächter der Jagd „Ulmicher Wald“ VR. Tzt. Ludwig A. Pfund hat bereits jetzt um die Verlängerung dieses Vertrages angesucht, welcher mit 31.03.2023 ausläuft.

Beschluss

*Die Jagd „Ulmicher Wald“ wird an VR. Tzt. Ludwig A. Pfund um weitere 10 Jahre zu den bisherigen Konditionen und Bedingungen verlängert. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.*

**9)      Anträge, Anfragen, Allfälliges**

**a)      *Bürgermeister Helmut Ladner:***

- Antrag zur Erhöhung der Straßenstützmauer im Bereich des Betriebsgebäudes der Firma Petter Metallbau und Eisenwaren GmbH – Siedlung Holdernach; Der Erhöhung der bestehenden Straßenstützmauer der Gemeinde wird unter der Bedingung zugestimmt, dass die Ausführung der Erhöhung dem Bestand anzupassen ist und die Gemeinde keinerlei Haftung hinsichtlich Standsicherheit der Bestandsmauer im Hinblick auf die Erhöhung übernimmt. Die Erhaltung des Aufbaues hat ausschließlich durch die Fa. Petter zu erfolgen. Weiters wird bestimmt, dass die Anbringung einer betonierten Mauerkrone auf der gesamten Straßenstützmauer im Bereich der ostseitigen Mauer (Besitz Fa. Petter) entlang des gebogenen Verlaufes max. mit 10 cm Vorsprung und dann in Folge auf max. 20 cm Vorsprung ausgeführt werden darf, sodass keine Beeinträchtigung des Verkehrs auf der Gemeindestraße entsteht, zumal damit in keinem Punkt der Mauerfuß überragt wird.
- Anfrage Dr. Jehle Florian – Nutzung Sitzungszimmer Gemeindeamt für Coronatestungen bis Herbst 2021 – wird weiterhin genehmigt;

**b)      *Renate Platz:***

- Anbringung weiterer Hunde-Gassi-Stationen im Bereich zwischen den Weilern Höfen und Ulmich;

**c)      *Thomas Spiss:***

- Planung zur verkehrsmäßigen Erschließung Erweiterung Siedlung Platti; Ist eine zusätzliche Zufahrt über den alten Weg von Ahli nach Platti denkbar? Es gab diesbezüglich schon vor langer Zeit Überlegungen – aufgrund der Steilheit des Weges nicht denkbar;

**d)      *Otto Zangerle:***

- Erkundigt sich über das Projekt Zeitzeugen und welche Personen dazu interviewt wurden und noch werden

Schriftführer Marko Hellings	Bürgermeister Helmut Ladner
Gemeinderat(-rätin)	Gemeinderat(-rätin)

Angeschlagen am: 03.05.2021

Abgenommen am: